

Der Herrschaft stand die Aufnahme (Annahme) und die Entlassung von Bürgern zu. Wer sich für dauernd aus dem Gebiete der Herrschaft wegbegab, ging des Bürgerrechtes verlustig.

Die Bestimmungen über das Landesbürgerrecht, dessen Erwerb und Verlust sind im sog. Hohenemser Urbar vom Jahre 1613 kurz zusammengefasst.

*Abzug: So ist die Graffschaft dahin befreyt, / dass von einem jeden verkauften, / und auss der Herrschaft gezogenem / ligendem gueth zu abzug geben / wirdt, der Herrschaft der Zehent / und der Gemeindt der Zwanzigste / gulden, oder pfening. ertragt / in die*

*Einzug: Wer in dise Graffschaft haushäblich / zieht, gibt der Herrschaft, wie / auch der Gemeindt den einzug, undt / soll geben Steür, Tagmann, Schnicz, / betmist. und fassnachthennen, / und thuen wie ein ander aigen / Mann, vermög brieffs von Herrn / Ludwigen von Brandis. der Herr- / schaft Vaducz gegeben. anno. 1496.*

*Leibaigenschaft: Ein ieder, der in diser Graff- / schaft hausheblich wohnt, der ist / oder wirdt der Herrschaft / Leibaigen, darunder auch die Trisnerberger, so sich freye / walser nennen, in solche Leib- / aigenschaft ergeben, dargegen / man Jhnen die gemeindsrecht / wie anderen unterthanen er- / theilt.*

*Entledigung der Leibaigen: Und da sich entwelche auss der Graff- schaft gebiethen begeben, / müessen sye sich abkauffen, oder / haben ihr gebührendte nach- / frag.*

*Fasnacht Hennen: Ein jeder solcher Leibaigner / Mann undt Einsäss gibt jährlich / der Herrschaft ein fasnacht- / Hennen, zu sammt des Trisner / bergs.*

An den Bestimmungen des Landesbürgerrechtes hatte sich bis ins 19. Jahrhundert herauf nichts mehr Wesentliches geändert. Erst im 19. Jahrhundert wurde das Abzugsgeld (Manumission) erlassen, dafür der Nachweis der Erwerbung eines andern Bürgerrechtes gefordert, die Vermögensabgabe aufgehoben und ein gesetzlicher Verlust des Bürgerrechtes erst dann angenommen, wenn ein anderes Bürgerrecht erworben und während dreissig Jahren nachher die Heimatschriften nicht mehr erneuert worden waren. Für die Erwerbung des Landesbürgerrechtes wurde 1864 als Voraussetzung der Erwerb eines Gemeindebürgerrechtes geschaffen.

Die Möglichkeit der Abwanderung brachte das Untertanenverhältnis zum Erlöschen. An seine Stelle trat im 19. Jahrhundert auch bei uns das Abstammungsprinzip. Die Kinder erhielten das Bürgerrecht der Eltern – in der Ehe jenes des Mannes, uneheliche jenes der Mutter. Nicht mehr nur der Grundbesitzer konnte politisch mitentscheiden, sondern der Bürger gemeinhin. So waren bei der ersten Landratswahl 1849 nicht mehr nur die Hausbesitzer – wie früher –, sondern die niedergelassenen Landesangehörigen mit 20 Jahren (für die Wählbarkeit 24 Jahre) – zur Wahl zugelassen. In Triesen kamen auf 140 Haushaltungen 224 Stimmberechtigte (Männer).

Mühsamer ging die Entwicklung des Gemeindebürgerrechtes, das ist die Herausstellung bestimmter klar umschriebener Rechte der Gemeindegossen an der Gemeinde selbst vor sich. Solange die beiden Gerichtsgemeinden der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg bestanden (bis 1809), war ein Teil der heute bei den Gemeinden und den Gemeindeangehörigen liegenden Rechte in diesen Gerichtsgemein-